Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jacob Wettach von Langensteinbach im Baben. durlachischen, ein Backer, mochte sich gerne nach einen fünssährigen Aufenthalt in der Schweiz mit einer Ober-länderinn verhenrathen. Die Zeitumstände verhinderten ihn den hiezu erfoderlichen heimatsschein sich zu verschaffen. Um sich aus dieser Verlegenheit zu reissen, kauste er das Ortsbürgerrecht von Gündlischwand. Run möchte er noch dazu von Ihnen B. G. das helvetische Vürgerrecht erhalten.

Ihre Commission glaubt, daß die Zeitumstände sich verändert haben; sie kennt keine besondern Verdienste um das Baterland oder die Menschheit, die den Bitisteller auszeichnen — sie macht sich ein Gewissen daraus, Ausnahmen von unumgänglich nothwendigen und allgemein nüzlichen Gesetzen Ihnen vorzuschlagen. Sie trägt Ihnen daher an, den Bittsteller in seinem Begehren abzuweisen.

Befremdend fam Ihrer Commission aber zugleich das Betragen der Gemeinde Gundlischwand vor. Eigenmachtig ertheilt sie ihr Ortsburgerrecht einem Fremden, von dessen Naturalisation sie nicht gewiß ist. Ihre Commission glaubt, das dieser Unsug auch eine Verfügung im neuen Munizipalitätsgesetze nothig mache. Sie rath Ihnen daher, den Gegenstand Ihrer Munizipalitätscommission zuzuweisen.

Die Majorität und Minorität der Eriminalgesezgeb. Commission erstatten einen gedoppelten Bericht über die Anstrage des obersten Gerichtshofs: ob die Eriminalgerichte, wenn sie einen Angeklagten aus Mangel gerichtslicher Beweise lossprechen, dennoch den Beschuldigten zu den Prozes und Gefängnistosten verurtheilen durssen, wenn hinlängliche moralische Beweise gegen den Beschuldigten vorhanden sind? — Die zwei Berichte werden für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt.

Die Polizen . Commision erstattet folgenden Bericht, Deffen Antrag angenommen wird :

B. Gesegeber! In der Stadt Bosingen existirte vor der Revolution ein Wirthshand jum Stern genannt, dessen Wirthschaftsrecht von seinem Besiger B. Granider zwar durch jährliche Erlegung von 2 Pf. unterhalten, aber nicht geubt worden senn soll.

Diefes Wirthehaus gieng im Jahr 1798 an Burger Ruvolf Schauenberg über , der bis 1800 bas bamit ver-

Vor etwelchen Monaten ward dasselbe von B. Gottl. Sutermeister erhandelt, welcher, wie es scheint, das Wirthschaftsrecht, von dem Gebäude getrennt, an je. mand anders ausleihen wollte.

Dieses Vorhabens wurde die Verwaltungstammer bes Cantons Nargau inne, wie sie, um die Erckution bes Gesetzes vom ... zu bewirken, 'ein Berzeichnis aller vor der Revolution bestandenen Wirthshäuser aufnahm, und sie sah sich dadurch veranlaßt, den 8. Jan. 1801, in einem Schreiben an die Munizipalität Zosingen, zu der merken: "daß nach der Vorschrift des erwähnten Gesetzs, dem B. Sutermeister das Recht nicht zustehe, sein Zavernenrecht zu einem andern Gebäude zu verleihen, in daß, um selbst davon Gebrauch machen zu dürssen, er sich vorerst ben der Behörde um die Bewilligung zu melden habe."

(Die Forts. folgt.)

Vollziehung srath.
Schreiben des Bürgers Martinet, Mitglied
des Staatsraths und Commissär des Be
zirks von Aosta, an den Vollz. Rath der
helvetischen Republik.

20 fta, 20. Bentoje 3.9. (11. Merz 1801.) Die öffentliche Rube war in Diesem Begirt gestohrt, ein Theil feiner Ginwohner durch die Treulofigfeit der Feinde bes republifanischen Spftems irve geleitet, magte es, Die Sahne Des Aufruhre aufzustecken. Gie erhielten Burger Regenten bon Diefer unfeligen Begebenheit Rent. nif; eine Ihrer Legionen ruft ins Land, und die Rube wird wieder hergeftellt. Wenn gleich bas ate helvetifche Linien . Bataillon , unter Commando feines Chefe Mul. ter, ale es am 20. Pluviose jungfthin, in biefiger Gemeinde anlangte, teinen Aufruhr mehr zu betampfen fand, Da er fury zuvor durch eine Colonne Diemontefer : Trup. pen zerftreut murde, fo bleibt doch nicht weniger mahr, daß es durch feine Erscheinung dazu bengetragen bat Die gangliche Rube in Diefem Thale gu bewertstelligen, und burch feine Begenwart und Dienftthatigfeit Diefelbe, wahrend es fich bier aufhielt, ju erhalten. Das mabrhaft ausgezeichnete Betragen diefer Truppe, Die genaue Difcip. lin, fo fle beobachtete, verdient Lobes, Erhebungen, und macht dem braven Chef, welcher fie commandirt, Ehre fo wie fie die edelmuthige Regierung ehrt, der fie angus geboren das Glut hat.

Das Organ des Volks und meiner Regierung, und durchdrungen von ihren Empfindungen der Zuneigung und der Dankbarkeit, mache ich es mir B. Regenten jur Pflicht, Ihnen dieselben mit dem Charakter von Fremmuchigkeit und Aufrichtigkeit zu äussern, mit welchem sich nach Ihrem Benspiel, das herz eines Nepublikaners ziert. — Ich habe die Ehre Sie zu begrüßen.

(Unterj.) Martinet.